# Wohnungsgeberbescheinigung

## nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird zum	ein	<b>Einzug</b> in bzw.	Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:
Postleitzahl, Ort, Straße mit Hausnummer			
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreib	oung dar Wahayaa	r im Hous	
Stockwerk, wormungshummer bzw. Lagebeschieit	oung der wonnung	3 IIII naus	
Eingezogen bzw. ausgezogen:			
1			
2			
3			
4			
5. weitere Personen (bitte Beiblat			
Name und Anschrift des Wohnungsgebe	rs lauten:		
Name des Wohnungsgebers			
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wo	nnungsgebers		
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftr	agten Person (z.B.	Hausverwaltung etc.)	
Der Wohnungsgeber ist gleic	hzeitig <b>Eiger</b>	<b>ntümer</b> der Wohnu	ng
Der Wohnungsgeber ist <b>nich</b>	<b>it</b> Eigentüme	r der Wohnung. Nam	e und Anschrift des <b>Eigentümers</b> lauten:
Name des Eigentümers der Wohnung			
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eige	entumers der Woh	nung	
•	_	<u> </u>	chen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung
	_		stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer ge Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszuges
	nne dazu als Wo	hnungsgeber oder desse	n Beauftragter berechtigt zu sein können ebenfalls mit
Ort, Datum	Unt	erschrift des Wohnungsgebe	r oder der beauftragten Person

#### Auszug

### aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBI S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBL S. 1731)

#### § 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ....

#### § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anoder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

#### 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder ...
- 2. ...
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...
- 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt.
- 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

#### Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.